

Allgemeine Geschäftsbedingungen zum Einkauf von Dienst- und Werkleistungen der RRUB GmbH

(Stand 15.03.2017)

§ 1 Grundsätze

(1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen regeln die Rahmenbedingungen für den Einkauf von Dienst- und Werkleistungen durch die RRUB GmbH, im Folgenden Auftraggeber/in genannt.

(2) Die konkreten Parameter des jeweiligen Auftrags wie beispielsweise der zeitliche Umfang, Ort und Art der Durchführung sowie Vergütung werden mittels eines vom Auftragnehmer abgegebenen Angebots oder einer von der Auftraggeberin aufgegebenen Bestellung mit dem Auftragnehmer vereinbart.

§ 2 Erbringung der Leistung

(1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich den Auftrag eigenverantwortlich, vollständig und mit der gebotenen Sorgfalt durchzuführen. Dabei wird der Auftragnehmer die allgemein anerkannten Regeln und die für die Kunden der Auftraggeberin spezifisch geltenden Regeln, Standards und Verfahrensweisen beachten. Dies gilt auch für die vom Auftragnehmer eingesetzten eigenen Mitarbeiter.

(2) Kann der Auftragnehmer einen vereinbarten Termin nicht einhalten bzw. treten sonstige Probleme auf, so hat er die Auftraggeberin darüber unverzüglich zu informieren.

(3) Sämtliche Investitionen die nötig sind um den Auftrag durchzuführen (Mitarbeiter, Hardware, Software, Lizenzen, etc.) wird der Auftragnehmer selbst und auf eigene Rechnung tätigen und somit für die Realisierung des Auftrags grundsätzlich eigene Mitarbeiter und Arbeitsmittel einsetzen.

(4) Erbringt der Auftragnehmer trotz Bestätigung der Bestellung seine Leistung nicht, so verpflichtet er sich grundsätzlich zur Zahlung einer Konventionalstrafe von 10.000,00 EUR, maximal jedoch 20% des Nettoauftragswertes. Der Auftraggeberin bleibt es vorbehalten, einen weitergehenden Schadensersatz geltend zu machen.

(5) Alle Zeichnungen, Pläne, Berichte, Programme, Programmcodes und andere Dokumente, die der Auftragnehmer im Rahmen seiner Leistungserbringung erstellt, sind Eigentum der Auftraggeberin bzw. der Kunden der Auftraggeberin. Das gleiche gilt, wenn und soweit der Auftragnehmer seine Leistungen über eine eigene EDV erbringt. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, diese Unterlagen nach Beendigung des Auftrags der Auftraggeberin bzw. der Kunden der Auftraggeberin zurückzugeben. Wenn und soweit der Auftragnehmer Daten über seine eigene EDV gespeichert hat, sind diese nach Durchführung

des Auftrags nachweisbar zu löschen. Es ist dem Auftragnehmer nicht gestattet, die Ausführungsunterlagen anderweitig zu verwenden oder zu veröffentlichen.

§ 3 Vergütung

(1) Der Auftragnehmer erhält für die Erbringung seiner Leistung eine Vergütung, die im Rahmen des jeweiligen Angebots bzw. der jeweiligen Bestellung vereinbart wird.

(2) Die Auftraggeberin hat das Recht, eine Bestellung zu stornieren, sofern die Grundlage der Bestellung entfällt, was insbesondere bei Kündigung oder Kürzung durch den Kunden des Auftraggebers der Fall ist. Das Recht des Auftragnehmers auf Zahlung der Vergütung für bereits im Rahmen der Bestellung getätigte Leistungen bleibt davon unberührt.

§ 4 Übergabe und Abnahme bei Werkleistungen

(1) Ausschließlich für den Fall, dass der Auftragnehmer Werkleistungen gemäß §§ 631 ff BGB zu erbringen hat, berichtet er der Auftraggeberin in regelmäßigen Zeitabständen über den Fortgang der Arbeit. Weiterhin wird der Auftragnehmer der Auftraggeberin die Fertigstellung von vereinbarten Teilleistungen („Meilensteine“) und der Gesamtleistung jeweils unverzüglich anzeigen.

(2) Die Auftraggeberin bzw. deren Kunde wird die Leistung unverzüglich prüfen. Sie gilt als abgenommen, wenn die Auftraggeberin dem Auftragnehmer nicht innerhalb einer Frist von dreißig Tagen nach Anzeige der Fertigstellung schriftlich, die von ihm festgestellten Mängel, mitteilt. In diesem Fall wird die Auftraggeberin dem Auftragnehmer eine Nachfrist zur Mängelbeseitigung setzen. Nach fruchtlosem Ablauf dieser Nachfrist ist die Auftraggeberin berechtigt, die Nachbesserung durch den Auftragnehmer abzulehnen und auf Kosten des Auftragnehmers die Ersatzvornahme durchzuführen.

(3) Auf Grundlage schriftlicher Vereinbarungen können auch Teilabnahmen stattfinden. Abweichende Übergabe- und Abnahmebestimmungen einzelner Leistungen sind ebenfalls schriftlich zu vereinbaren. Gleiches gilt auch für Vorbehalte bei der Abnahme wegen bekannter Mängel.

§ 5 Geheimhaltung

(1) Über alle Geschäftsangelegenheiten im Zusammenhang mit diesen AGB sowie alle Informationen und Unterlagen, die dem Auftragnehmer im Rahmen der Zusammenarbeit mit dem Auftraggeber, die ihm zur Verfügung gestellt bzw. sonst bekannt werden, hat der Auftragnehmer sowohl während der Dauer als auch nach Beendigung der Bestellung Stillschweigen zu bewahren.

(2) Die in Abs. 1 genannten Verpflichtungen gelten auch für Informationen und Unterlagen des Kunden.

(3) Im Falle der Verletzung seiner Geheimhaltungspflicht ist der Auftragnehmer verpflichtet, dem Auftraggeber für jeden Fall einer Zuwiderhandlung grundsätzlich eine Konventionalstrafe in Höhe von 10.000,00 EUR zu zahlen, maximal jedoch 20% des Nettoauftragswertes. Schadensersatzansprüche des Auftraggebers wegen Verletzung der Geheimhaltungspflicht werden dadurch nicht berührt.

§ 6 Loyalitätsverpflichtung

(1) Auftraggeber und Auftragnehmer verpflichtet sich, weder unmittelbar noch mittelbar, Angestellte, geschäftsführende Partner, freie Mitarbeiter oder sonstige Vertragspartner abzuwerben und ein Anstellungsverhältnis, freies Mitarbeiterverhältnis oder sonstiges Vertragsverhältnis mit diesen zu begründen. Dies gilt auch für eine entsprechende Abwerbung zugunsten Dritter. Diese Verpflichtung gilt während der Dauer des jeweiligen Projektauftrags und nach Beendigung für die Dauer von einem weiteren Jahr. Im Falle der Zuwiderhandlung ist grundsätzlich eine Konventionalstrafe in Höhe von 15.000,00 EUR fällig, maximal jedoch 20% des Nettoauftragswertes.

§ 7 Schutzrechte

(1) Auftraggeber und Auftragnehmer sind sich darüber einig, dass alle im Zusammenhang mit der Durchführung von Einzelaufträgen entstehenden Urheber-, Patent-, und Warenzeichenrechte sowie sonstige geistige und/ oder gewerbliche Schutzrechte dem Auftraggeber zustehen, soweit dem keine zwingenden gesetzlichen Regelungen entgegenstehen. Wenn und soweit derartige Rechte nicht in vollem Umfang auf den Auftraggeber übertragen werden können, räumt der Auftragnehmer hiermit diesem ein kostenloses ausschließliches Nutzungsrecht ein.

(2) Beim Einsatz von Open Source Software verbleibt die Pflicht zur Einhaltung der entsprechenden Nutzungs- und Lizenzbedingungen beim Auftraggeber auch hinsichtlich der durch ihn eingesetzten Personen.

§ 8 Datenschutz

(1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Wahrung des Datengeheimnisses gemäß dem Bundesdatenschutzgesetz. Insbesondere ist dem Auftragnehmer bekannt (§ 5 BDSG), dass es nach diesem Gesetz untersagt ist, geschützte personenbezogene Daten unbefugt zu einem anderen als dem zur jeweiligen rechtmäßigen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekanntzugeben, zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Dem

Auftragnehmer ist auch bekannt (§ 41 BDSG), dass Verstöße gegen dieses Gesetz mit Freiheitsstrafe oder Geldstrafe geahndet werden.

(2) Der Auftragnehmer verpflichtet sich darüber hinaus zur Wahrung des Datengeheimnisses gemäß den Datenschutzgesetzen der jeweilig betroffenen Bundesländer, soweit dies zu Erbringung seiner Leistungen erforderlich ist.

(3) Der Auftragnehmer wird auch alle seine eigenen Mitarbeiter auf das Datengeheimnis schriftlich verpflichten

§ 9 Einhaltung des Mindestlohngesetzes (MiLoG)

(1) Der Auftragnehmer versichert dem Auftraggeber für die von ihm als Arbeitnehmer eingesetzten Mitarbeiter die Vorschriften des MiLoG einzuhalten.

(2) Soweit der Auftraggeber wegen Verstoßes des Auftragnehmers gegen die Vorschriften des MiLoG seiner Mitarbeiter haftbar gemacht wird, stellt der Auftragnehmer den Auftraggeber von dem insoweit entstehenden finanziellen Schaden frei.

§ 10 Allgemeine Bestimmungen

(1) Die Geltung etwaiger Allgemeiner Geschäftsbedingungen des Auftraggebers ist grundsätzlich ausgeschlossen, kann jedoch im Rahmen der Bestellung individuell vereinbart werden.

(2) Sollte eine Bestimmung ungültig oder nicht durchsetzbar sein, berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Eine derartige Bestimmung ist so zu ergänzen oder zu ersetzen, dass die neue Bestimmung dem beabsichtigten wirtschaftlichen Zweck möglichst nahe kommt. Gleiches gilt für eine offenbar gewordene Regelungslücke.

(3) Es gilt deutsches Recht.

(4) Als Gerichtsstand gilt – soweit zulässig – Stuttgart.